



**Verordnung
zur Reduktion von Risiken beim Umgang
mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen,
Zubereitungen und Gegenständen**

(Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005¹ wird wie folgt geändert:

Art. 4 Bst. c

Für folgende Anwendungen ist eine Bewilligung der nachstehenden Behörden nötig:

Anwendung	Bewilligungsbehörde
c. die Anwendung von Biozidprodukten, Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald, soweit sie nicht in eine Bewilligung nach Buchstabe a oder b eingeschlossen ist	kantonale Behörde

II

Anhang 2.4 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

¹ SR 814.81

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

Anhang 2.4
(Art. 3)**Biozidprodukte***Ziffer 4^{ter}***4^{ter} Biozidprodukte gegen Arthropoden und Mikroorganismen****4^{ter}.1 Begriffe**

Als Biozidprodukte gegen Arthropoden und Mikroorganismen gelten:

- a. Biozidprodukte der Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) nach Anhang 10 VBP soweit sie zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden oder krankheitsübertragenden Arthropoden bestimmt sind;
- b. Biozidprodukte der Produktart 2 (Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind) nach Anhang 10 VBP, soweit sie zur Bekämpfung von krankheitserregenden oder -übertragenden Mikroorganismen bestimmt sind;
- c. Biozidprodukte der Produktart 3 (Biozidprodukte für die Hygiene im Veterinärbereich) nach Anhang 10 VBP, soweit sie zur Bekämpfung von krankheitserregenden oder -übertragenden Mikroorganismen bestimmt sind.

4^{ter}.2 Ausnahmsweise Anwendung im Wald

¹ Die zuständige Behörde erteilt eine Ausnahmegewilligung nach den Artikeln 4–6 für die Anwendung von Biozidprodukten gegen Arthropoden und Mikroorganismen im Wald, wenn:

- a. die zu bekämpfenden Arthropoden und Mikroorganismen eine erhebliche Gefährdung für die Gesundheit des Menschen oder von Nutztieren oder für die Umwelt darstellen;
- b. keine anderen geeigneten Massnahmen zur Verfügung stehen, welche die Umwelt weniger belasten; und
- c. die Bekämpfung unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Befallslage in der Schweiz der Tilgung oder der Eindämmung dient.

² Eignen sich für die Bekämpfung der Arthropoden und Mikroorganismen verschiedene Biozidprodukte, ist jenes anzuwenden, welches die Umwelt am wenigsten belastet.

³ Personen, welche über eine Bewilligung nach Absatz 1 verfügen, müssen die Angaben nach Ziffer 4^{ter}.3 Buchstaben b, d und e für die einzelnen Anwendungen dokumentieren und der zuständigen Behörde jeweils bis am 31. Dezember melden.

4^{ter}.3 Berichterstattung

Die zuständige Behörde erstattet dem BAFU jährlich Bericht über die im Vorjahr erfolgte Anwendung von Biozidprodukten im Wald nach Ziffer 4^{ter}.2. Sie stellt diesen Bericht mit den folgenden Angaben dem BAFU jeweils per 28. Februar zu:

- a. Zweck der Bekämpfung und bekämpfte Arthropoden und Mikroorganismen;
- b. Handelsname und Nummer der eidgenössischen Zulassung der angewendeten Biozidprodukte;
- c. die in den angewendeten Biozidprodukten enthaltenen Wirkstoffe und deren Konzentration;
- d. Menge der angewendeten Biozidprodukte;
- e. Anwendungsdaten und -orte sowie Grösse der behandelten Flächen.